

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

2/1979/St

22.06.1979

auf Antrag des SPD-Ortsvereins K-H,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden E aus K

wegen Feststellung der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung des Ortsvereins am
18.01.1979

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Juni 1979 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission des
SPD-Bezirks Mittelrhein vom 1. März 1979 wird festgestellt, daß
die Mitgliederversammlung des Ortsvereins K-H am 18. Januar
1979 nicht unter Wahrung der Frist des § 5 der Satzung des
Ortsvereins einberufen worden war.

Gründe

Die Vorinstanz hat zutreffend den Sachverhalt wie folgt festgestellt:

1. "§ 5 der am 19.02.1976 in Kraft getretenen Satzung des Ortsvereins K-H lautet:

- "1. Die Mitgliederversammlung findet monatlich, in der Regel jeden dritten Donnerstag statt ...
2. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen... einzuberufen."
3. "... Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde."

Nach den Angaben des Antragstellers hat der Schriftführer die Einladungen zur Mitgliederversammlung vom 18.01.1979 am 27.12.1978 erhalten, aber erst am 08.01.1979 zur Post gebracht. Weil jedes Mitglied spätestens 10 Tage vor der Versammlung - in diesem Fall also am 08.01.1979 - im Besitz der Einladung sein müsse, sei die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen worden und folglich in ihren Beschlüssen und Abstimmungen ungültig und müsse dementsprechend wiederholt werden.

Aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 19.02.1979 erhebt der Antragsteller Einspruch gegen die Durchführung der Mitgliederversammlung am 18.01.1979 und beantragt sinngemäß,

die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung vom 18.01.1979 festzustellen."

2. Gegen diese Entscheidung legte der Ortsverein K-H Berufung an die Bundesschiedskommission ein und führte zur Begründung aus:

"Die Feststellung der Schiedskommission, den Tag der Absendung der Einladung als Fristbeginn in den Vordergrund zu stellen, widerspricht den Gesichtspunkten des § 130 BGB.

Die Einladung der Mitgliederversammlung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Vorstandes an die Mitglieder. Die BGB-Kommentare gehen einheitlich davon aus, daß eine empfangsbedürftige Willenserklärung erst mit Zugang beim Empfänger wirksam wird, d.h., eine Fristbestimmung kann erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

§ 5 Abs. 2 der Satzung des OV H verpflichtet den OV-Vorstand, eine Ladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.

Die Schiedskommission führt zutreffen aus: „Einberufen ist das Absenden der Einladung“, sie verkennt jedoch die Fristbindung. Die 10-Tagesfrist ist den Mitgliedern zugesprochen und nicht, wie die Schiedskommission ausführt, dem Vorstand.

Die weiteren Ausführungen zum Begriff "Einberufen" sind im Parteistatut nicht festgehalten, so daß die Regelungen des bürgerlichen Rechts angenommen werden müssen.

Abweichungen von der gesetzlichen Regelung des Wirksamwerdens von Willenserklärungen sind zulässig, sie bedürfen aber der Vereinbarung (so BGB-Kommentar Krieger-Nieland Rdn. 28 zu § 130 BGB).

Derartige Regelungen sind im Parteistatut nicht zu entnehmen. Im Anhang wird auf die Fristenregelung des BGB Bezug genommen, so daß von der Gültigkeit der Regelung nach dem BGB auszugehen ist."

II.

1. Die zulässige Berufung ist fristgemäß eingelegt.
2. Zu Recht beruft sich der Berufungsantragsteller darauf, daß für die Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung des Ortsvereins H auf die Bestimmung des § 130 BGB analog zurückgegriffen werden muß. Es handelt sich bei der Einladung um eine Willenserklärung des Vorstandes gegenüber Abwesenden, nämlich den Mitgliedern des Ortsvereins. Diese Willenserklärung des Vorstandes wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie den Abwesenden, d.h. den Mitgliedern, zugeht. Daß es sich um einen Fall einer Willenserklärung gemäß § 130 BGB handelt, geht auch schon daraus hervor, daß die einzuladenden Mitglieder ihr Verhalten - nämlich ihre Terminplanung - danach einrichten sollen. Für die Fristberechnung gemäß § 187 ff. BGB in Verbindung mit § 30 der Schiedsordnung der SPD ist mithin von dem "Zugehen" der Einladung und nicht von

dem Absenden, d. h. der Abgabe der Willenserklärung auszugehen. Anders kann, wenn der § 5 Abs. 2 der Satzung des Ortsvereins H und entsprechende Bestimmungen über die Ladungsfristen in den Satzungen der Gliederungen der SPD ihren Sinn nicht verlieren sollen, der Begriff der "Einberufung" nicht verstanden werden. Wenn dies im übrigen schon in dem sonst nicht unbedingt und in allen Fällen mit dem Parteienrecht vergleichbaren Vereinsrecht gilt (vgl. Entscheidung OLG Ffm, NJW 1974, 189 "...wird man annehmen müssen, daß es für die Fristberechnung nicht auf den Tag der Absendung, sondern auf den des Zugangs ankommt."), dann muß bei den Einladungen für wichtige Sitzungen der Gliederungen politischer Parteien erst recht davon ausgegangen werden, daß es auf den Zugang der Einladung ankommt. In den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine z.B. wird - wie auch in dem vorliegenden Fall - über Nominierungen zu Kandidaturen oder Kandidaturen selbst für kommunale Vertretungen, also über öffentlich bedeutungsvolle Angelegenheiten entschieden.

3. Die Fristberechnung muß mithin nach dem Fristende gemäß § 188 BGB vorgenommen werden. Da die Satzung des Ortsvereins H eine 10-Tage-Fristbindung vorsieht, müßten die Einladungen mit dem Ablauf des zehnten Tages vor dem Vortag der Jahreshauptversammlung, d.h. am 8. Januar zugegangen sein. Überdies würde eine Berechnung nach § 187 (Fristbeginn) zu keinem anderen Ergebnis führen, da die 10-Tage-Ladungsfrist ebenfalls mit dem Tage beginnt, der den Zugang der Einladung 10 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung festlegt.

In beiden Fällen wäre dies der 8. Januar als Tag des letzten satzungsgemäßen Zugangs der Einladung bei den Mitgliedern. Wenn die Mitglieder ihr Verhalten, d.h. ihre Dispositionen entsprechend einrichten können wollen, muß die Satzung so verstanden werden, daß ihnen volle 10 Tage zur entsprechenden Disposition verbleiben.

4. Da die Einladungen aber nicht durch Einschreibebrief oder eine andere Methode der amtlichen Feststellung des Zugangs versandt wurden, muß - wie es auch der Antragsteller selbst tut - doch wieder auf den Absendetag, d.h. die Aufgabe bei der Post zurückgegriffen werden. Dabei ist wohl ortsüblich und verkehrsüblich davon auszugehen, daß im Ortsverkehr die Postzustellung, zumindest an Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends, an dem auf die Aufgabe bei der Post folgenden Tag vorgenommen wird. Mithin ist die Aufgabe zur Post am 8. Januar, wie sie unstreitig vorgenommen wurde, nach der oben angestellten Fristberechnung zu spät.

5. An dieser Berechnung und Auslegung der Satzung ändert auch die Tatsache nichts, daß die Jahreshauptversammlung an einem Wochentage stattfinden sollte, der

üblicherweise für die Mitgliederversammlungen des Ortsvereins vorgesehen und den Mitgliedern bekannt war. Gerade die besondere Bedeutung einer Jahreshauptversammlung und die Bedeutung der politischen Parteien für das öffentliche Leben machen die genaueste Beachtung der Fristvorschriften erforderlich.

6. Der Antragsteller hat es allerdings verabsäumt, einen Nachweis dafür zu führen, daß auch nur einem Mitglied nicht rechtzeitig die Einladung zugegangen ist, d.h. daß sie nicht zu dem berechneten Zeitpunkt in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller im Interesse auch nur eines einzigen Mitglieds vorbringen könnte, es sei tatsächlich in seinen Rechten auf rechtzeitigen Zugang der Einladung verletzt worden. Ganz offensichtlich geht es dem Antragsteller nicht um die Wahrung der Rechte unmittelbar Betroffener, sondern um eine Feststellung in einer der abstrakten Normenkontrolle vergleichbaren Statutenstreitigkeit. Er ist also nicht in der Lage gewesen, ein Rechtsschutzinteresse glaubhaft zu machen. Ob in einem solchen Fall ein Statutenstreitverfahren vor der Bundesschiedskommission zulässig ist, müßte auch unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Bedeutung, d.h. der über den Einzelfall hinausgehenden Angemessenheit oder gar Notwendigkeit, die Fristenregelung für die Einladungen gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen zu klären, geklärt werden. Dies ist nach Auffassung der Bundesschiedskommission der Fall. Deshalb war auf alle Fälle auch ohne Rücksicht auf das Rechtsschutzinteresse eine Entscheidung dahingehend zu treffen, daß - wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist - Einladungen zu Parteisitzungen unter den Voraussetzungen des Zugangs gemäß § 130 BGB in Verbindung mit § 30 der Schiedsordnung (§§ 187 - 193 BGB) zu berechnen sind.